

**Landesverordnung  
über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz**

**Vom 27. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 210)**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 17. Mai 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), verordnet das Innenministerium:

**§ 1**

**Untere Bauaufsichtsbehörden**

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für

1. die Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085), soweit Rechtsvorschriften keine andere Behörde oder Stelle für die Überwachung der Anwendung und der Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung bestimmen,
2. Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115).

**§ 2**

**Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr - Amt für das Eichwesen - ist zuständige Behörde für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 29. August 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 436), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. September 2002

Klaus Buß  
Innenminister